

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder
von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV-
Beiratsentschädigungen)**

Vom 1.7.2016 – Az.: 1-0376.3/10 –

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift findet Anwendung auf alle Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen sowie vergleichbarer Gremien (Beiratsmitglieder) in der Landesverwaltung. Sie gilt insoweit nicht, als in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung eine abweichende Abfindung ausdrücklich vorgesehen ist. Für Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen sowie vergleichbare Gremien, die zwischen Bund und Ländern oder zwischen den Ländern errichtet worden sind, gilt sie nur, wenn die Anwendung ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 1.2 Die Verwaltungsvorschrift kann auf Personen, deren Teilnahme nicht ständig als Beiratsmitglied, sondern im Einzelfall unumgänglich notwendig ist, entsprechende Anwendung finden.
- 1.3 Diese Verwaltungsvorschrift findet keine Anwendung auf Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen sowie vergleichbare Gremien, die Prüfungen abnehmen und voroder nachbereiten.

2 Reisekostenvergütung

Soweit seitens der Beiratsmitglieder nicht bereits ein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht, ist auf diese das Landesreisekostengesetz entsprechend anzuwenden.

3 Sitzungentschädigung

3.1.1 Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Leistungen eine Sitzungsvergütung gewährt werden. Mit der Sitzungsvergütung ist auch eine Zeitversäumnis entschädigt. Daneben kann eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Maßgabe der Nummern 3.4.2 und 3.4.3 gewährt werden.

3.1.2 Andere Leistungen dürfen daneben nicht gewährt werden mit Ausnahme eines Ersatzes für unumgänglich notwendige Auslagen.

3.2.1 Als Sitzungsvergütung können

bei einer Abwesenheitsdauer von der Wohnung	in Beiräten bei obersten Landesbehörden	in sonstigen Beiräten
bis zu 5 Stunden	22 EUR	17 EUR
über 5 Stunden	33 EUR	28 EUR

je Sitzungstag

und für notwendige Reisetage, an denen keine Sitzungen stattfinden,

jeweils	22 EUR	17 EUR
---------	--------	--------

gewährt werden.

3.2.2 Soll in ganz besonderen Ausnahmefällen über die Sätze der Sitzungsvergütung hinausgegangen werden, so ist hierzu die Zustimmung der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlich.

3.3 Die Sitzungsvergütungen sind Höchstbeträge; es bleibt den obersten Landesbehörden überlassen, besonderen Verhältnissen durch eine weitere Abstufung in der Vergütung Rechnung zu tragen. Eine Pauschalierung der Sitzungsvergütung ist zulässig.

- 3.4.1 Bei Landesbediensteten sollte die Bestellung zu Mitgliedern von Beiräten und dergleichen soweit wie möglich im Rahmen des Hauptamtes, wofür neben Reisekostenvergütungen keine Sitzungsvergütungen gewährt werden können, erfolgen. Die Bestellung zu Mitgliedern von Beiräten und dergleichen im Rahmen einer Nebentätigkeit (§§ 60 ff Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der Landesneben-tätigkeitsverordnung und der Hochschulneben-tätigkeitsverordnung, § 3 Absatz 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und § 5 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken) darf zu keiner Entlastung im Hauptamt führen. Die Gewährung einer Sitzungsvergütung an Landesbedienstete, die im Rahmen einer Nebentätigkeit zu Mitgliedern von Beiräten und dergleichen bestellt werden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einrichtung eines Beirats und dergleichen von herausragender Bedeutung für die Interessen des Landes und die Bestellung des Mitglieds für die Arbeit des Beirats unabweisbar notwendig ist.
- 3.4.2 Mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten sollten nach Möglichkeit nur Personen berufen werden, denen kein Verdienstausschlag entsteht.
- 3.4.3 Weist ein Beiratsmitglied Verdienstausschlag oder notwendige Stellvertretungskosten nach, so kann, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, hierfür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Bei unselbstständiger Tätigkeit richtet sich die Entschädigung für den Verdienstausschlag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des Beiratsmitglieds einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Es kann jedoch höchstens eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 18 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gewährt werden.
- 3.5 Jedem Beiratsmitglied sollte für Einkommensteuerzwecke zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlten Sitzungsentschädigungen nach Nummern 3.2.1 bis 3.4.3 ausgestellt werden. Unabhängig hiervon wird auf die Mitteilungspflicht der Behörden gegenüber den Finanzbehörden nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) hingewiesen.

4 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.



Jörg Krauss
Ministerialdirektor